

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1876.

14.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest vom 26. Mai 1876,

in Betreff der Schonung des Wildes.

In Anbetracht, daß in der Markgrafschaft Istrien, sowie in dem benachbarten Herzogthume Krain das Gesetz in Betreff der Schonung des Wildes bereits in Wirksamkeit ist, finde ich für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, sowie für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wo ein solches Gesetz noch nicht besteht, jedoch immer mehr vermisst wird, bis zur Erlassung desselben im verfassungsmäßigen Wege im Interesse der Jagdberechtigten sowohl als der Grundbesitzer zu verordnen, wie folgt:

1. Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Gemshock vom 1. Februar bis 1. August,
2. Gemsgais vom 1. December bis 15. August,
3. Gemskig vom 1. Mai bis 30. September,

4. Rehbock vom 1. Februar bis 1. Juli,
5. Rehgalz vom 16. December bis 15. September,
6. Rehkitz vom 1. Mai bis 30. September,
7. Hase vom 16. Jänner bis 30. September,
8. Auer- und Birkhahn vom 1. Juni bis 31. August,
9. Auer- und Birkhenne das ganze Jahr,
10. Schnee- und Haselhuhn vom 1. Februar bis 31. August,
11. Stein- und Rebhuhn vom 16. Jänner bis 31. August,
12. Wachteln und Wildtauben vom 1. Februar bis 31. Juli,
13. Enten und jagdbare Wasservögel vom 1. März bis 15. August,
14. Schnepfen vom 1. März bis 15. August.

Bei Rehwild und Gemsen gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

2. Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 6 untersagt.

4. Die politische Bezirksbehörde kann auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des übermäßig zum Nachtheile der Bodencultur gehegten Wildes anordnen.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Falle erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Artikels Anwendung finden.

5. Die Uebertretung der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 wird im Sinne der Ministerial-Vorordnung vom 30. September 1857 R. G. Bl. N. 198 bestraft.

6. Wer nach Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im Artikel 5 erwähnte Strafe.

Dieselbe Strafbestimmung nebst der Confiscation findet auch bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet werden darf, oder jenes Wildes, welches in Schlingen, Eisen und Fallen gefangen wurde, dann bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung herkommt, während der Schonzeit verkaufen, oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß

nachzuweisen, daß das Wild nicht gegen die Bestimmungen der in jenem Gebiete geltenden Gesetze oder Verordnungen über die Schonzeit erlegt sei.

Im anderen Falle findet auch auf diese Personen die gleiche Strafbestimmung Anwendung.

7. Das confiscirte Wild hat der betreffende Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern; der Erlös dafür, sowie die bezüglichlichen Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

Vino m. p.

15.

Rundmachung des Istrianer Landesschulraths = Präsidiums in Triest vom 23. Mai 1876,

betreffend die Activirung des Stadtschulrathes in Rovigno.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes vom 21. Juli 1875 der Stadtschulrath in Rovigno mit heutigem Tage in Wirksamkeit getreten und gleichzeitig der daselbst bisher bestandene Orts- und Bezirksschulrath aufgelöst worden ist.

Vino m. p.

16.

Gesetz vom 14. Mai 1876,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Herstellung, beziehungsweise Umlegung der Straßen a) Pinguente-Rozzo, b) Rozzo-Bragna bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg, c) Pinguente-Dravuz bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes Mitterburg wird als gemeinsame Angelegenheit des ganzen Straßenconcurrentz- und Gerichtsbezirkes Pinguente erklärt.

Artikel II.

Der Landesauschuß hat zu bestimmen, in welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt jede der erwähnten Strafen ausgeführt, beziehungsweise umgelegt sein muß.

Artikel III.

Das Straßen-Concurrenz-Comité des Gerichtsbezirkes Pinguente wird mit der technischen und ökonomischen Verwaltung bei Ausführung der erforderlichen Arbeiten betraut.

Wien, am 14. Mai 1876.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.